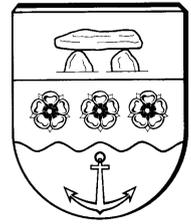


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2022

Nr. 22

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		186 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 "Sondergebiet Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel	192
175 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	184	187 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel)	193
176 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, Nebentätigkeiten des Landrates	184	188 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2022	194
177 Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland (Kindertagesstättenförderrichtlinie)	185	189 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Zwischen Lünfelder Straße und Ostwier Straße - Teil I“ der Stadt Freren im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	194
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		190 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Fresenburg	195
178 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	187	191 Hauptsatzung der Gemeinde Geeste	195
179 Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Beesten im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	188	192 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Neuer Kamp“, 2. Änderung OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	197
180 Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	188	193 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Am Haarweg“, Ortsteil Osterbrock, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	197
181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2022	189	194 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 „Am Berghof“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	198
182 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2022	190	195 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 „Industriegebiet Dalum-West, 1. Erweiterung“, OT Dalum	198
183 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Außenbereichssatzung „Moorlage“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	191	196 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, Ortsteil Dalum	199
184 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gem. § 3 II BauGB	191	197 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2022	199
185 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 54. Flächennutzungsplanänderung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“ hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB, 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	192		

198	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2022	200
199	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2022 vom 26.04.2022	201
200	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Lathen	202
201	Öffentliche Bekanntmachung; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ der Gemeinde Lathen	202
202	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts	203
203	Hauptsatzung der Gemeinde Lünne	203
204	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2022	204
205	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 07.04.2022	205
206	Hauptsatzung der Gemeinde Schapen	206
207	Hauptsatzung der Gemeinde Spelle	207
208	Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle	208
209	Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	210
210	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Jahr 2022	210
211	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erweiterung Fehnstraße/Sonderburgstraße“ der Gemeinde Wippingen	211

C. Sonstige Bekanntmachungen

212	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Weseremmer, Landkreis Emsland; 4. Anordnung	212
213	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Oldenburg –; Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Bunken-Farwick-Hagel	213

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

175 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Bitte beachten:

Geänderter Sitzungsort!

Am Donnerstag, dem 02.06.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus in der Mensa des Hümmling-Gymnasiums, Schlaunallee 10, 49751 Sögel, statt.

Im Anschluss an die Sitzung ist eine Besichtigung des renovierten Pavillons Clement-August auf der Schlossanlage Clemenswerth vorgesehen.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 23.03.2022
 5. Zuschuss an die Gemeinde Geeste zur Gestaltung eines Erinnerungsortes am Standort des ehemaligen Lagers XII Dalum
 6. Zuschuss an den Heimatverein Haren e.V. für den Ankauf eines Küstenmotorschiffes zu Museumszwecken
 7. Förderung der Amateurmusik im Landkreis Emsland; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
 8. 50 Jahre Emslandmuseum Schloss Clemenswerth; Jubiläumsprogramm 2022
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 19.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

176 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG; Nebentätigkeiten des Landrates

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Emsland ortsüblich nach § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Emsland bekannt gemacht:

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband
Mitglied in Verbandsgruppen

EWE TEL GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat

RWE AG
Mitglied im Beirat

VGH Versicherungen
Mitglied im Brandkassenausschuss und Aufsichtsrat der Land-
schaftlichen Brandkasse und der Trägerversammlung der Provin-
zial Lebensversicherung Hannover

Meppen, 9. Mai 2022

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Gerenkamp

177 Richtlinie zur Förderung von Kindertages- stätten im Landkreis Emsland (Kindertages- stättenförderrichtlinie)

Inhalt

1. Zuwendungszweck
2. Antragsberechtigung
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Art und Höhe der Förderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Rechtsanspruch
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Neu-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaß-
nahmen von Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind Kommunen und freie Träger von Kin-
dertagesstätten im Landkreis Emsland sowie privat Inves-
tierende, die beabsichtigen eine Baumaßnahme zu finan-
zieren, die eine Kindertagesstätte im Landkreis Emsland be-
trifft.

2.2 Anträge sind grundsätzlich von den Trägern der Kindertages-
stätte und der Kommune auf Notwendigkeit, Dringlich-
keit und Finanzierbarkeit zu prüfen. Anträge sind erst beim
Landkreis Emsland zur Entscheidung vorzulegen, wenn die
Kommune die erforderlichen Beschlüsse gefasst hat.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 In der Regel können folgende Vorhaben im Zusammenhang
mit Kindertagesstätten gefördert werden:

- a) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Krip-
pengruppen
- b) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in al-
tersstufenübergreifenden Gruppen
- c) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kin-
dertagesgruppen
- d) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Hort-
gruppen
- e) Schaffung von Nebenräumen
- f) Umbaumaßnahmen
- g) Sanierungsmaßnahmen
- h) Anschaffung einer Kucheneinrichtung

3.2 Bei den Vorhaben können Kosten für erforderliches Mobiliar
und Maßnahmen im Außenbereich im notwendigen Umfang
berücksichtigt werden.

3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Heilpädagogische Kindergärten und Sprachheilkindergä-
rten
- b) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Kindertages-
pflege
- c) Grundstückskosten
- d) Kosten für Verbrauchsgüter
- e) Mietkosten (z. B. für Container) zur vorübergehenden
Einrichtung einer Gruppe oder eines Nebenraumes
- f) Finanzierungskosten
- g) Unbare Eigenleistungen der Träger der Kindertages-
stätten, der Gemeinden, Samtgemeinden oder Städte
sowie privat Investierenden (z. B. durch einen Baube-
triebshof)

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- a) eine vorausschauende und zugleich bedarfsgerechte
Planung vorliegt,
- b) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maß-
nahmebeginn erteilt wurde. Hierbei bedeutet der Maß-
nahmebeginn das Eingehen von Verbindlichkeiten wie
Auftragsvergaben oder Materialbeschaffungen (Aus-
nahme: Leistungen der Planung),
- c) die Gesamtkosten 5.000,00 € überschreiten, wobei eine
Kumulierung der Kosten mehrerer Maßnahmen inner-
halb einer Einrichtung möglich ist,
- d) die zur Verfügung gestellten Gelder sparsam und
zweckentsprechend verwendet werden,
- e) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt
ist und
- f) bei Vorhaben von Dritten (freien Trägern von Kindertages-
stätten, privat Investierenden) die Kommune die
Maßnahme unterstützt.

4.2 Investitionsmaßnahmen sollen über die Städte und Ge-
meinden für die gesamte Gebietskörperschaft rechtzeitig,
jedoch spätestens bis zum 01. August, für das nächste Ka-
lenderjahr angekündigt werden, damit auf Landkreisebene
entsprechende Haushaltsmittel eingeplant werden können.
Maßnahmen, die nicht rechtzeitig angekündigt wurden, kön-
nen im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden.
Mittel für Investitionsmaß-
nahmen, die bereits für das lau-
fende Haushaltsjahr angekündigt wurden, werden nur auf
das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern ein entspre-
chender Bewilligungsbescheid vorliegt. Falls dieser nicht
vorliegt, müssen die Investitionsmaßnahmen erneut ange-
kündigt werden. Bei der Ankündigung der Maßnahmen sind
das geschätzte Gesamtinvestitionsvolumen sowie einge-
plante Landes- und Bundesförderungen anzugeben. Hier-
von ausgenommen sind unvorhersehbare Sanierungs- und
Instandsetzungsmaßnahmen.

4.3 Bei einem sogenannten „Mietmodell“, bei dem Kommunen
oder freie Träger von Kindertagesstätten eine von privat In-
vestierenden errichtete Einrichtung anmieten, kommt eine
Förderung nur dann in Betracht, wenn dargelegt wird, dass
das gewählte Mietmodell wirtschaftlicher ist. Zu diesem
Zwecke ist beispielsweise eine Vergleichsrechnung beizu-
bringen. Zudem muss sich der Investitionszuschuss miet-
mindernd auswirken und damit der Kommune zu Gute kom-
men. Dies bedarf einer vertraglichen Regelung.

Die Vertragslaufzeit muss bei mindestens 25 Jahren liegen. Es gelten die gleichen Fördersätze und Vorgaben wie bei Maßnahmen von Kommunen oder freien Trägern von Kindertagesstätten. Investitionszuschüsse im Rahmen des Mietmodells werden grundsätzlich den Bauverantwortlichen gewährt, da lediglich bei ihm ein investiver Aufwand liegt.

- 4.4 Im Falle des Kaufs von Gebäuden zur Einrichtung einer Kindertagesstätte ist ein Verkehrswertgutachten eines unabhängigen Sachverständigen für Immobilienbewertungen (DIN EN ISO / IEC 17024) vorzulegen, anhand dessen der Wert des Gebäudes ermittelt werden kann. Die Kosten des Gutachtens sind von den Antragstellenden zu tragen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Der Landkreis Emsland fördert:

- a) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Krippengruppen durch

- den Neubau von Kindertagesstätten,
- die Erweiterung um Gruppenräume oder
- den Umbau zu Gruppenräumen sowie
- den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,

in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen Krippengruppen analog.

Betreuungsplätze in Krippengruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- b) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in altersstufenübergreifenden Gruppen durch

- den Neubau von Kindertagesstätten,
- die Erweiterung um Gruppenräume oder
- den Umbau zu Gruppenräumen sowie
- den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,

in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen altersstufenübergreifenden Gruppen analog.

Betreuungsplätze in altersstufenübergreifenden Gruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- c) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindergartengruppen durch

- den Neubau von Kindertagesstätten,
- die Erweiterung um Gruppenräume oder
- den Umbau zu Gruppenräumen sowie
- den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,

in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen Kindergartengruppen analog.

Bei einer Waldkindergartengruppe liegt die Investitionsobergrenze bei 222.000,00 € und die maximale Förderung bei 66.600,00 €. Bei einer Kleingruppe liegt die Investitionsobergrenze bei 148.000,00 € und die maximale Förderung bei 44.400,00 €.

Betreuungsplätze in Kindergartengruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- d) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Hortgruppen durch

- den Neubau von Kindertagesstätten,
- die Erweiterung um Gruppenräume oder
- den Umbau zu Gruppenräumen sowie
- den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,

in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen Hortgruppen analog.

Betreuungsplätze in Hortgruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- e) die Schaffung von Nebenräumen durch

- den Neubau von Kindertagesstätten,
- die Erweiterung um Nebenräume oder
- den Umbau zu Nebenräumen sowie
- den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Nebenräume genutzt werden,

in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 750.000,00 € und maximal 187.500,00 € pro Kindertagesstätte. Nebenräume, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden.

- f) Umbaumaßnahmen in Kindertagesstätten in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.

- g) Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.

- h) die Anschaffung einer Kücheneinrichtung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 15.000,00 € für eine Kindertagesstätte mit bis zu vier Gruppen sowie bis zu einer Investitionsobergrenze von 20.000,00 € für eine Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen.

Die Beschaffung einzelner Ersatzgeräte bzw. -teile zählt zu 5.1 g) Sanierungsmaßnahmen. Die Anschaffung einer Küchenzeile im Gruppenraum wird zu den Förderungen der Punkte 5.1 a) bis d) gezählt.

- 5.2 Gewährte Rabatte und Nachlasse (Skonti) werden bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt. Ebenso finden hierbei bereits bewilligte Zuschüsse, die noch zweckgebunden sind, Berücksichtigung.

- 5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck dieser Richtlinie verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsplätzen einer Kindergartengruppe und einer Heilpädagogischen Gruppe), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Gegenstand dieser Richtlinie entspricht und die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.
- 5.4 Die Förderungen des Landkreises Emsland erfolgen grundsätzlich nach Abzug etwaiger Bundes- und / oder Landesförderungen von den Investitionsobergrenzen bzw. den für die Maßnahme veranschlagten Kosten.
- 5.5 Zuschüsse in Höhe von mehr als 10.000,00 € werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung bewilligt. Zuschüsse unterhalb von 10.000,00 € können als Festbetrag gewährt werden.
- 5.6 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mithilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des letzten Zuschussteilbetrages zweckgebunden. Hiervon ausgenommen sind Mittel, die für Sanierungsmaßnahmen gewährt wurden.
- 5.7 Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind von den Antragstellenden zu decken.
- 5.8 Die Förderung von Betriebskindertagesstätten beträgt 50 % der üblichen Fördersätze.
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1 Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:
- Antragsschreiben mit Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme (u. a. Darstellung des Maßnahmenzeitraumes, Aufzeigung der Gruppenstruktur und bei Neubaumaßnahmen Nennung der Trägerschaft der Kindertagesstätte),
 - detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten, alternativ bei kleineren Maßnahmen: Kostenvoranschlag/Angebot mit Vergleichsangeboten und kurzer Stellungnahme zum favorisierten Angebot,
 - Finanzierungsplan,
 - Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277,
 - Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte) mit Maßangaben – möglichst im Maßstab 1:100 (bei Umbaumaßnahmen zusätzlich Bestandsplan),
 - bei Umbaumaßnahmen: Raumbuch (Aufzählung der Maßnahmen, die in den jeweiligen Räumlichkeiten vorgenommen werden sollen)
- Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie des Finanzierungsplanes sind dem Landkreis Emsland umgehend mitzuteilen.
- 6.2 Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Maßnahmen mit Zuschusshöhen bis zu einem Umfang von 25.000,00 € werden im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entschieden.
- 6.3 Nähere Regelungen zur Auszahlung des Zuschusses und zum Verwendungsnachweis sind den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu entnehmen.

- 6.4 Bei einer erheblichen Unterschreitung der laut Bewilligung förderfähigen Kosten durch die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten oder bei Zweckentfremdung der Mittel wird der gewährte Zuschuss anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert. Erheblich ist eine Kostenunterschreitung bei förderfähigen Kosten bis 50.000,00 € um mehr als 10 %, bei Kosten über 50.000,00 € um mehr als 5 %.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Emsland entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 02.05.2022 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland vom 18.02.2019 außer Kraft.

Meppen, 02.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

178 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.06.2022 bis 13.06.2022 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße in 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Bawinkel, 19.05.2022

GEMEINDE BAWINKEL

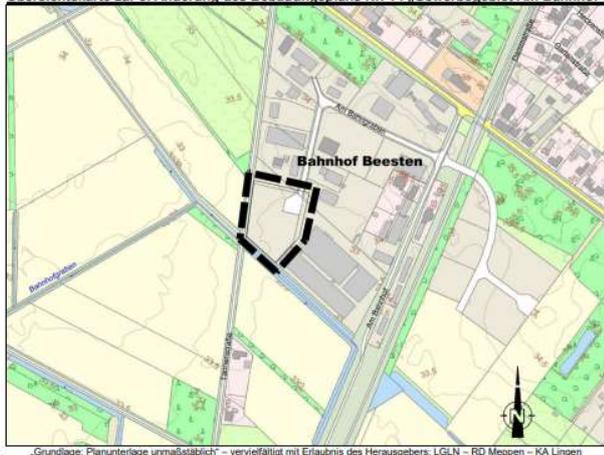
Langels
Bürgermeister

179 Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Beesten im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ mit textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Beesten, Flur 8, Flurstücke 12/161, 12/164 (tlw.) und 12/166 zur Gesamtgröße von rd. 0,69 ha. Er liegt südwestlich der Straße „Am Bahngraben“ bzw. östlich der Tannenstraße und ist in der nachstehenden Übersichtskarte stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ mit textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ mit textlichen Festsetzungen und der Begründung ist ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 13.05.2022

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

180 Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 6. April 2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ nebst Begründung und geruchstechnischem Bericht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ nebst Begründung und geruchstechnischem Bericht rechtskräftig.

Bei der 2. Änderung des v. g. Bebauungsplanes handelt es sich um die Änderung einer im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ festgesetzten Grünfläche in eine weitere Bebauung. Die Ausweisung als Baugrundstück erfolgt in Anlehnung an die bestehenden Rahmenbedingungen und Festsetzungen des Ursprungsplanes. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ liegt im Westen des Gemeindegebietes, nördlich der Schulstraße (K153) sowie südlich und östlich des Grabens „Bruchwasser“. Südlich des Ferienhausgebietes befindet sich der Bockhorster Badeseesee.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

Übersichtsplan
(unmaßstäblich)



Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ nebst Begründung und geruchstechnischem Bericht kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus Bockhorst, Kirchstraße 20, 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13, Zimmer 109, 1.OG in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 04967/268 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ferienhausgebiet“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-bockhorst> unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bockhorst, 19.05.2022

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.190.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.290.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	3.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.128.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.128.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.099.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	241.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.369.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.244.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 241.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 825.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 188.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H
2.	Gewerbesteuer	330 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 3.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 24.02.2022

GEMEINDE DOHREN

Dieker
Bürgermeister

Schümers
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Absatz 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 03.05.2022 – 202-15-2-/10 – erteilt worden.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich zum 15.06.2022 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 17.05.2022

GEMEINDE DOHREN
Die Gemeindedirektorin

182 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 23. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.680.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.857.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 170.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 45.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.786.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.751.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.356.600 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.677.400 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.646.800 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.361.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.306.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 390.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 %
2. Gewerbesteuer 345 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG und Mittelverschiebungen im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 23.03.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 12.05.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.06.2022 bis zum 10.06.2022 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 159 öffentlich aus.

Emsbüren, 17.05.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

183 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Außenbereichssatzung „Moorlage“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 beschlossen, die Außenbereichssatzung „Moorlage“ aufzustellen. Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 24.05.2022 dem Entwurf der Außenbereichssatzung inkl. Begründung zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie die unten bezeichneten Planunterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

13.06.2022 bis zum 13.07.2022 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistatstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden

	vormittags	nachmittags
Mo.-Fr.	8.00 Uhr – 12.30 Uhr	
Mo., Di. u. Mi.		13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do.		13.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

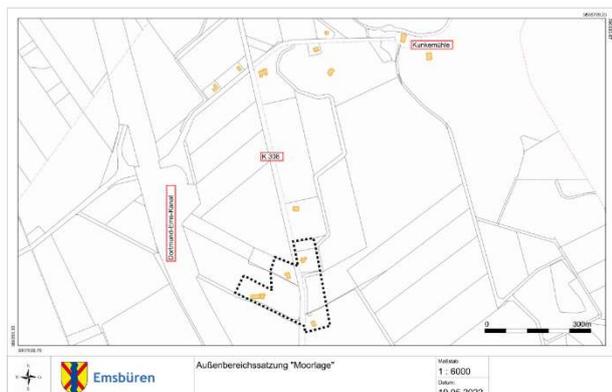
Die ausgelegten Planunterlagen umfassen

- den Entwurf der Außenbereichssatzung „Moorlage“ (IPW 12.04.2022)
- die Entwurfsbegründung (IPW 13.04.2022)
- den Geruchstechnischen Bericht Nr. LG16591.3/01 (Zech 15.11.2021)

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt.



Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Emsbüren, 25. Mai 2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

184 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gem. § 3 II BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Entwurf der o. a. Änderung des Bebauungsplanes sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung, liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

13. Juni 2022 bis zum 13. Juli 2022 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistatstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden

	vormittags	nachmittags
Mo.-Fr.	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Mo., Di. u. Mi.		14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do.		14.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

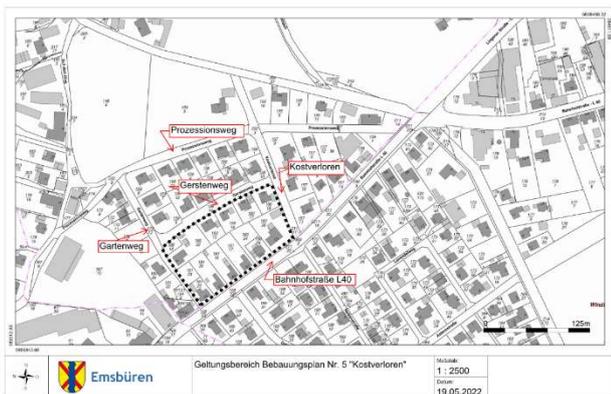
öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt.



Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

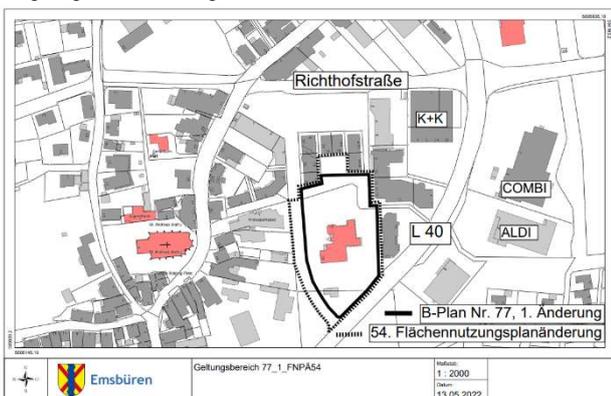
Emsbüren, 25. Mai 2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

185 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 54. Flächennutzungsplanänderung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“ hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB, 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 02.03.2021 die Aufstellungsbeschlüsse für die 54. Flächennutzungsplanänderung sowie für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 II BauGB) gefasst. Die Geltungsbereiche sind in der beigefügten Karte dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit dieser Planung sollen die Voraussetzungen für die Nachfolgenutzung des ehemaligen Rathaus-Geländes geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Mittwoch, dem 01. Juni 2022, um 19 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren.

Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 16.05.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

186 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 "Sondergebiet Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel"

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 151 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 25.05.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

187 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 23.05.2022 (Az.: 65-610-402-01/50) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 15.12.2021 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 25.05.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

188 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.228.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.605.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.797.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.125.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.784.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.047.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	187.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.282.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.359.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wert-grenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	15.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	20.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	4.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 22.02. 2022

STADT FREREN

Prekel Ritz
Bürgermeister Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.05.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2022 bis 13.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 17.05.2022

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

189 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Zwischen Lünsfelder Straße und Ostwier Straße - Teil I“ der Stadt Freren im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Zwischen Lünsfelder Straße und Ostwier Straße - Teil I“, bestehend aus textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan, sowie die Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Geeste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geeste werden soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist gemäß § 11 Abs. Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Ferner sollen sie auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bestandteile auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

- (2) Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“ hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Gemeinde Geeste. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Geeste aktuell“ über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Geeste vom 22. Dezember 2016 außer Kraft.

Geeste, 28. April 2022

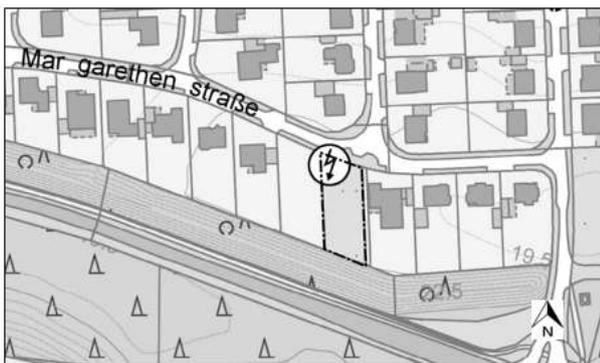
GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

192 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 „Neuer Kamp“, 2. Änderung OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 50 „Neuer Kamp“, 2. Änderung OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geeste der Gemeinde Geeste, südlich der Straße „Margarethenstraße“ und nördlich der Landesstraße 67 („Osterbrocker Straße“).



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 50 „Neuer Kamp“, 2. Änderung OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

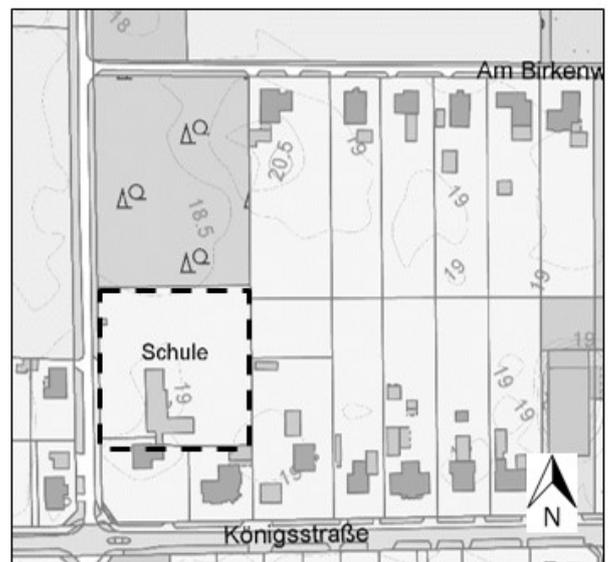
Geeste, 29.04.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

193 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Am Haarweg“, Ortsteil Osterbrock, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 95 „Am Haarweg“, Ortsteil Osterbrock, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste, nördlich der „Königsstraße“ und östlich der Straße „Haarweg“.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 95 „Am Haarweg“, Ortsteil Osterbrock, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 29.04.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

194 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 „Am Berghof“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 102 „Am Berghof“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, westlich der Straße „Neuer Diek“.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 102 „Am Berghof“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 29.04.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

195 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 „Industriegebiet Dalum-West, 1. Erweiterung“, OT Dalum

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 134 „Industriegebiet Dalum-West, 1. Erweiterung“, OT Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, westlich der Straße „Schachtbaustraße“, direkt angrenzend zum Gewerbe und Industriegebiet Dalum.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 134 „Industriegebiet Dalum-West, 1. Erweiterung“, OT Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 29.04.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

196 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, Ortsteil Dalum

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, Ortsteil Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, nördlich der L 67 „Wietmarscher Damm“, direkt angrenzend zum Gewerbe und Industriegebiet Dalum.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, Ortsteil Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 29.04.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

197 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.493.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.462.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	28.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.443.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.337.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	239.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.169.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.682.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.506.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Gersten, 21.04.2022

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2022 bis 13.06.2022 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 11 in 49838 Gersten, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Gersten, 23.05.2022

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

198 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 20.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 943.800 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 942.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 912.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.029.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 346.800 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 960.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.259.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.989.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Handrup, 20.04.2022

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2022 bis 13.06.2022 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Handrup, 23.05.2022

GEMEINDE HANDRUP
Der Bürgermeister

199 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2022 vom 26.04.2022

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 26.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.173.500 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.211.000 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.129.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.166.900 Euro
Saldo	-37.200 Euro

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	199.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	884.000 Euro
Saldo	-685.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.900 Euro
Saldo	-16.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.328.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.067.800 Euro
Gesamtsaldo	-739.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 188.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 06.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 26.04.2022

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2022 bis 10.06.2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-211 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lahn, 23.05.2022

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

200 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Juni 2022 bis zum 10. Juni 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 23.05.2022

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

201 Öffentliche Bekanntmachung; Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ der Gemeinde Lathen

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 10.05.2022 aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ der Gemeinde Lathen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen

§ 6

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

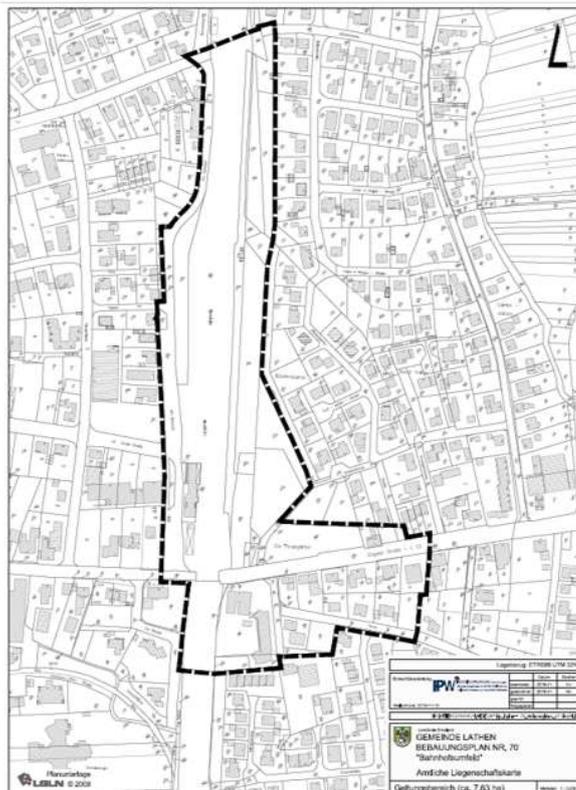
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet in Kraft tritt.

Lathen, 16.05.2022

GEMEINDE LATHEN

H. Wilkens
Gemeindedirektor

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“:



Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Lathen, 18.05.2022

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

202 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Verwaltungsrat der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung vom 04.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 (Beitragssatz) der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 11,50 €/qm.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Lathen, 05.05.2022

KOMMUNALWERKE DER SAMTGEMEINDE LATHEN

Manuel Buchwald
Vorstand

203 Hauptsatzung der Gemeinde Lünne

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Lünne.
- (2) Die Gemeinde ist Mitglied der Samtgemeinde Spelle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt Blau und Gold im Wellenschnitt gespalten, darin in verwechselten Farben vorn ein Bündel von viel Kornähren, hinten ein Spinnrad mit fünfspeichigem Schwungrad, Spindel und Rocken übereinander.
- (2) Die Farben der Gemeinde Lünne sind: Blau-Gelb.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Lünne zeigt die Wappenbilder in Ganzer Höhe des Flaggentuches in die vorderen zwei Fünftel gesetzt; das fliegende Ende der Flagge ist in den Wappenfarben Blau und Gelb fünfmal gestreift.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Lünne und die Umschrift „+ GEMEINDE LÜNNE LANDKREIS EMSLAND“ und eine Ordnungszahl.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,- € Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Spelle, sowie im Internet unter der Adresse <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Lünne. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Arbeitsschutz

Die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz der Mitglieds-gemeinde Lünne wird auf die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister übertragen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lünne vom 18.04.2012 außer Kraft.

Lünne, 16.03.2022

GEMEINDE LÜNNE

Norbert Hüsing
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

204 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.194.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.315.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.136.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.255.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.192.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.125.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.329.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.381.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. | |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 50.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 20.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) § 12 I KomHKVO | 30.000,00 Euro |
| e) § 19 IV I KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Messingen, 23.02.2022

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.05.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2022 bis 13.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Messingen, 18.05.2022

GEMEINDE MESSINGEN
Der Bürgermeister

205 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 07.04.2022

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 1.430.000 Euro |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.538.400 Euro |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.361.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.436.900 Euro |
| Saldo | -75.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 252.900 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 975.000 Euro |
| Saldo | -722.100 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 47.400 Euro |
| Saldo | -47.400 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - die Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.614.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.459.300 Euro |
| Gesamtsaldo | -845.100 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 01.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 07.04.2022

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2022 bis 10.06.2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-211 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Rastdorf, 20.05.2022

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister“

206 Hauptsatzung der Gemeinde Schapen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Schapen in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Schapen.
- (2) Die Gemeinde ist Mitglied der Samtgemeinde Spelle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in Rot einen schrägrechten, silbern bordierten grünen Wellenbalken; oben ein silbernes Schaf, unten eine silberne Urne.
- (2) Die Farben der Gemeinde Schapen sind: Rot-Grün.

- (3) Die Flagge der Gemeinde Schapen ist ein von Rot und Grün dreimal waagrecht gestreiftes längsrechteckiges Tuch (Länge zu Höhe wie 5:3); auf der vorderen Drittlinie belegt mit dem Gemeindewappen, das mit dem Schildhaupt und Schildfuß die roten Streifen jeweils zu einem Drittel überdeckt.

- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Schapen und die Umschrift „GEMEINDE SCHAPEN Landkreis Emsland“ und eine Ordnungszahl.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,- € Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und bekannt gemacht.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Spelle, sowie im Internet unter der Adresse <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Schapen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Arbeitsschutz

Die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz der Mitglieds-gemeinde Schapen wird auf die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister übertragen.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schapen vom 25.04.2012 außer Kraft.

Schapen, 22.02.2022

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

207 Hauptsatzung der Gemeinde Spelle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Spelle.
- (2) Die Gemeinde ist Mitglied der Samtgemeinde Spelle.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im blauen Feld über einem goldenen Räderpflug im Schildfuß einen goldenen, bezinnten Burgturm mit spitzem Dach, begleitet von zwei goldenen ausgerissenen Eichen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Spelle sind: Blau-Gold
- (3) Die Flagge der Gemeinde Spelle ist ein Rechteck mit einem Verhältnis der Seiten wie 5:3, blau-gold-blau, längs gestreift. Die beiden blauen Randstreifen haben die Breite von je einem Fünftel der Flaggenhöhe (kurze Seite). In dem breiten goldenen Mittelstreifen steht das Wappen der Gemeinde, von der Mitte um eine Schildbreite gegen die Stange verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Spelle und die Umschrift „+ GEMEINDE • SPELLE * LANDKREIS • EMSLAND“ und eine Ordnungszahl.

§ 3 Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,- € Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amt-blatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Spelle, sowie im Internet unter der Adresse <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Spelle. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Arbeitsschutz

Die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz der Mitgliedsgemeinde Spelle wird auf die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister übertragen.

§ 9
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen
des Gemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Spelle vom 23.04.2012 außer Kraft.

Spelle, 22.03.2022

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

208 Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Samtgemeinde Spelle.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Spelle.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs.1 NKomVG genannten Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt innerhalb des golden-blau vierzehnfach gestückten Bordes in Gold eine ledige, blaue Deichsel.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind: gold-blau.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde Spelle ist ein Rechteck mit einem Verhältnis 5:3, blau-gold-blau, längs gestreift. Die beiden blauen Randstreifen haben die Breite von je einem Fünftel der Flaggenhöhe (= der kurzen Seite). In dem breiten gelben Mittelstreifen steht das Wappen der Samtgemeinde, von der Mitte um eine Schildbreite gegen die Stange verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SAMTGEMEINDE SPELLE LANDKREIS EMSLAND“ und eine Ordnungszahl.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person aus dem Beschäftigungsverhältnis, die bei der Samtgemeinde Spelle beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Spelle, sowie im Internet unter der Adresse <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde Spelle. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 dieser Satzung mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Samtgemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt, § 63 NKomVG, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle vom 22.04.2021 außer Kraft.

Spelle, 01.03.2022

SAMTGEMEINDE SPELLE

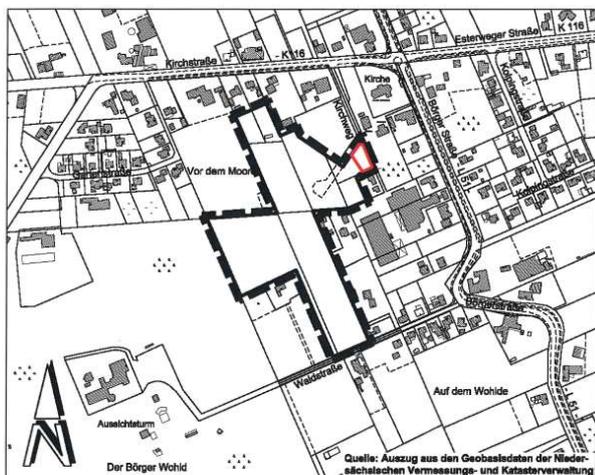
Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

209 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 21.04.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte- unmaßstäblich -



Legende:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42
- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 42 „Zwischen Kirche und Erholungsgebiet I“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 12.05.2022

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

210 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Jahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.642.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.654.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.528.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.509.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.758.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 4.620.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.850.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 76.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.137.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.206.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.850.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 50.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 15.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) § 12 I KomHKVO | 20.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Thuine, 02.02.2022

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 18.05.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2022 bis 13.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 24.05.2022

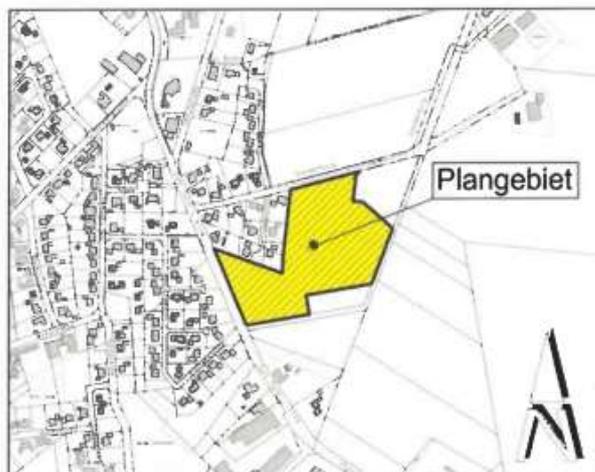
GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

211 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erweiterung Fehnstraße/Sonderburgstraße“ der Gemeinde Wipplingen

Die vom Rat der Gemeinde Wipplingen am 17.03.2022 als Satzung beschlossene o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erweiterung Fehnstraße/Sonderburgstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Wippingen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wippingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wippingen, 13.05.2022

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

212 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwer Moor, Landkreis Emsland; 4. Anordnung

Öffentliche Bekanntmachung

4. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesuwer Moor, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 09.12.2015 und durch Anordnungen vom 19.09.2016, 05.11.2020 und 30.06.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Wesuwer Moor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Hemsen	9	2	2,1379
Hemsen	9	21/1	0,2648
Hemsen	9	21/7	0,0098
Hemsen	9	22/1	0,1746
Hemsen	9	22/3	0,0129
Hemsen	9	23/1	3,7129
Hemsen	10	8	3,0826
Hemsen	10	12	0,1078
Hemsen	10	17	0,1118
Hemsen	10	20	0,6053
Vinnen	13	22/7	0,5400
Vinnen	13	22/10	7,3695
Vinnen	13	22/8	0,1332
Vinnen	13	22/3	0,1216

Vinnen	13	22/4	0,2906
Vinnen	13	22/5	1,1756
Hemsen	9	1	2,3002
Hemsen	9	35/5	2,5633
Hemsen	10	9	2,2966
Hemsen	10	13	0,1300
Hemsen	10	16	0,1587
Hemsen	10	21	0,9905
Herzlake	10	5/2	3,8335
Herzlake	10	6/2	1,1623
Rastdorf	3	63	2,9825
Rastdorf	3	78	4,2133
Wesuwe	58	91	2,2599
			42,7417

In der 3. Anordnung vom 30.06.2021 wurde das Flurstück 388/144 der Flur 1, Gemarkung Lönigen zum Verfahren zugezogen. Hier wurde eine falsche Flurstücksbezeichnung genannt. Die richtige Flurstücksbezeichnung ist 338/144. Es handelt sich um einen Schreibfehler, welches keine Änderung der Verfahrensfläche bewirkt.

Aufgrund dieser Anordnung und durch Berichtigung von Flurstücksflächen durch Flurstückszerlegungen im Liegenschaftskataster (+ 0,0619 ha) vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 42,8036 ha, von 995,0944 ha auf 1.037,8980 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer. Ihm sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung hat sich der Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die abschließende Verwertung der Zuziehungsflurstücke soll später in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 13.05.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrag
Pohlmann

3 Anlagen zur Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwer Moor, Landkreis Emsland; 4. Anordnung

- siehe Karten auf den Seiten 215-217

213 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Oldenburg –; Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Bunnem-Farwick-Hagel

Schlussfeststellung
in der Flurbereinigung Bunnem-Farwick-Hagel

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bunnem-Farwick-Hagel wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bunnem-Farwick-Hagel einschließlich seines Nachtrages 1 ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bunnem-Farwick-Hagel hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bunnem-Farwick-Hagel wird aufgelöst.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bunnem-Farwick-Hagel ist einschließlich seines Nachtrages 1 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinem Nachtrag 1 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt.

Die Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens wird aufgelöst, da es insbesondere von oder an die Teilnehmergeinschaft keine Forderungen mehr gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

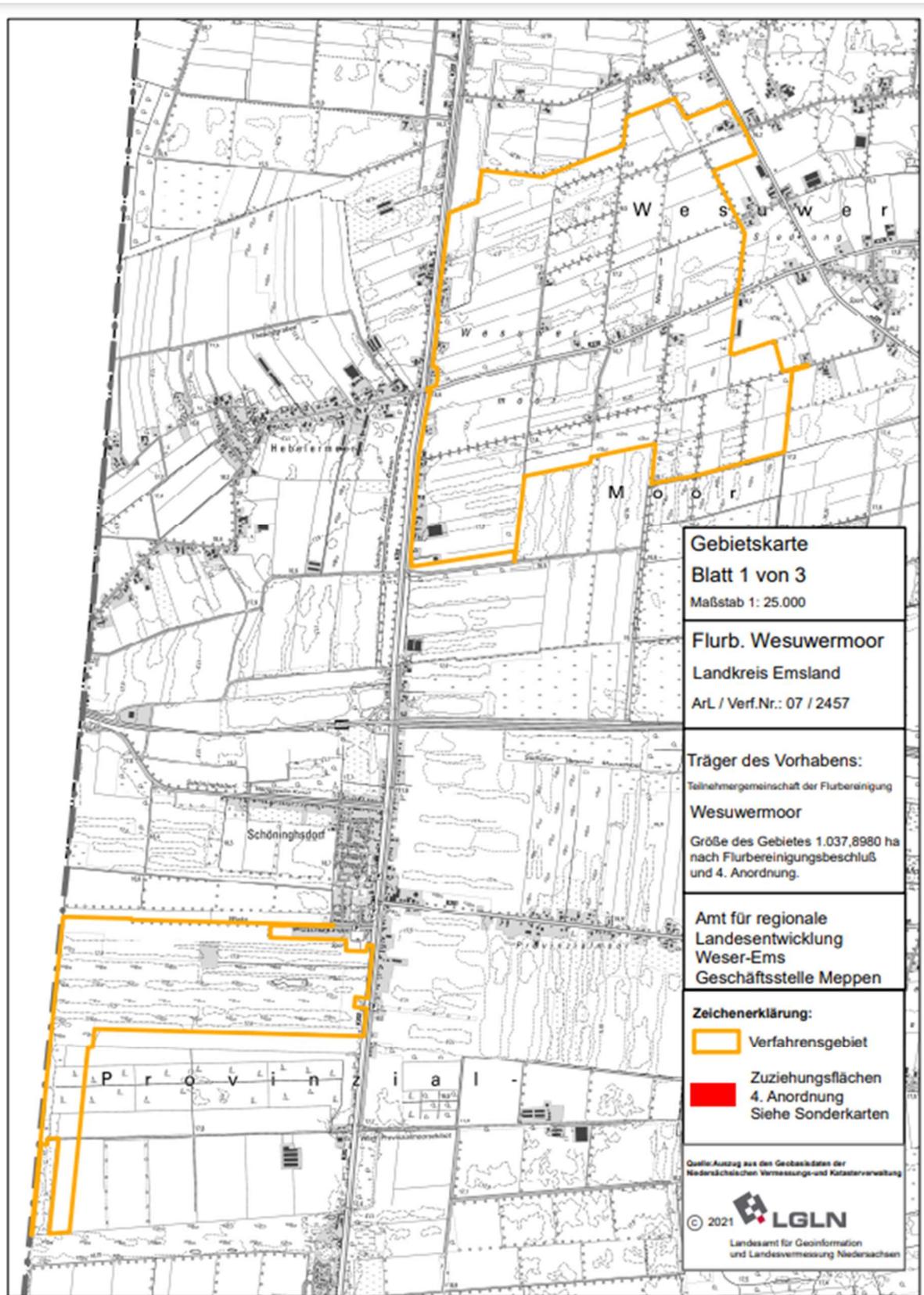
1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Lönigen und bei der Gemeinde Essen einsehen:
 - Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
 - Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
 - Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
 - Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Oldenburg, 16.05.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE OLDENBURG -
Im Auftrage
Budelmann

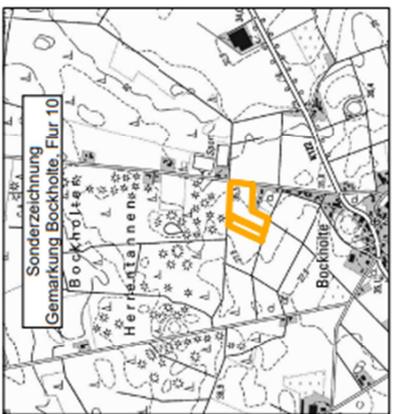
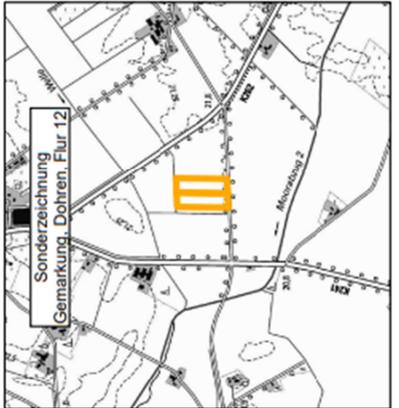
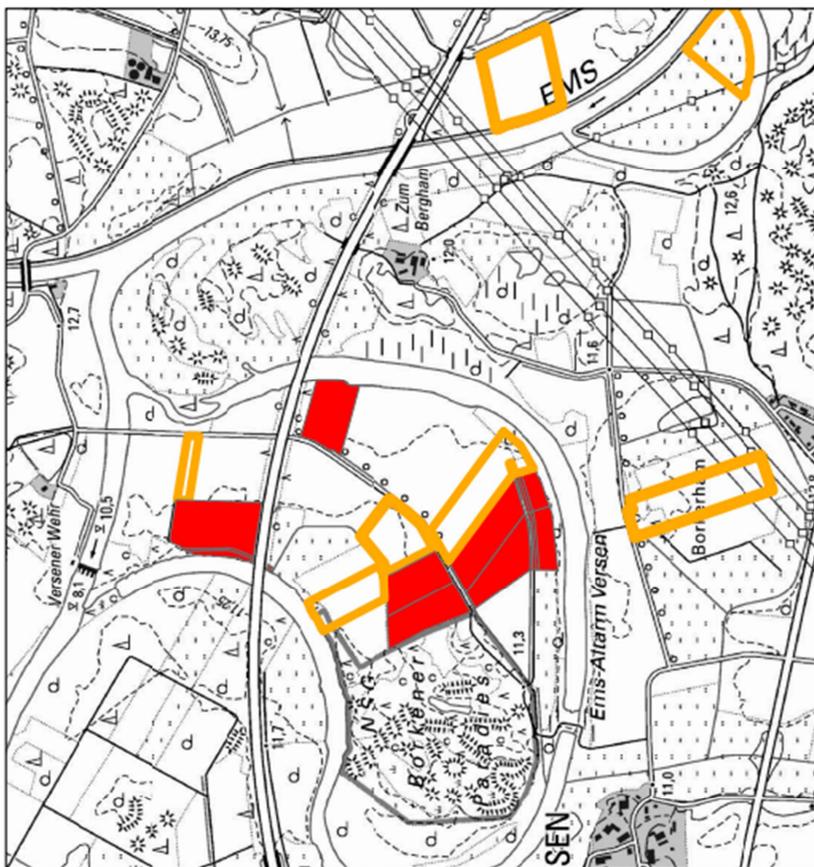
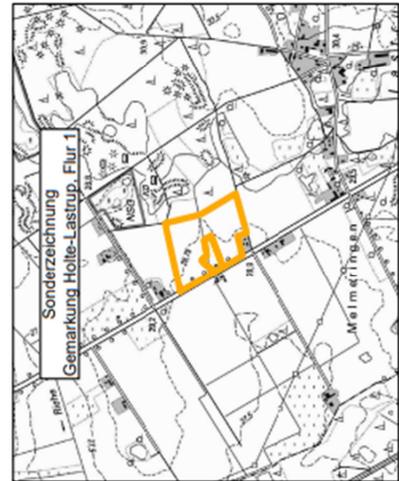
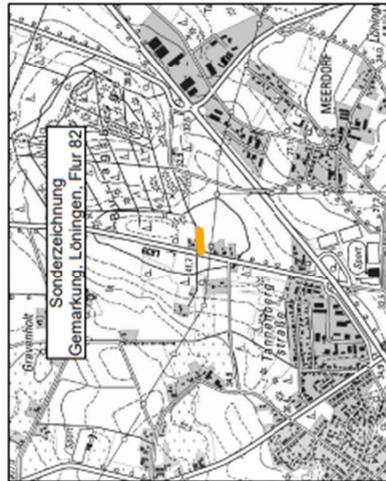
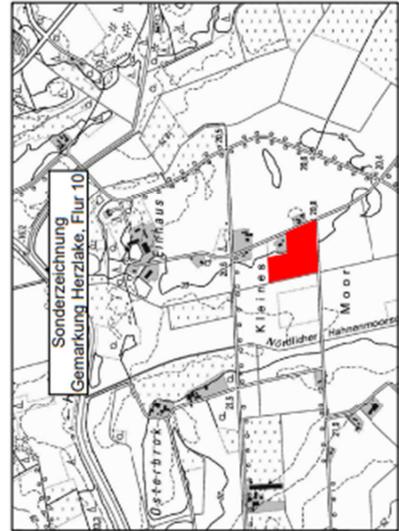
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 4. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 22/2022 vom 31.05.2022, Lfd.-Nr.: 212, Seite 212)

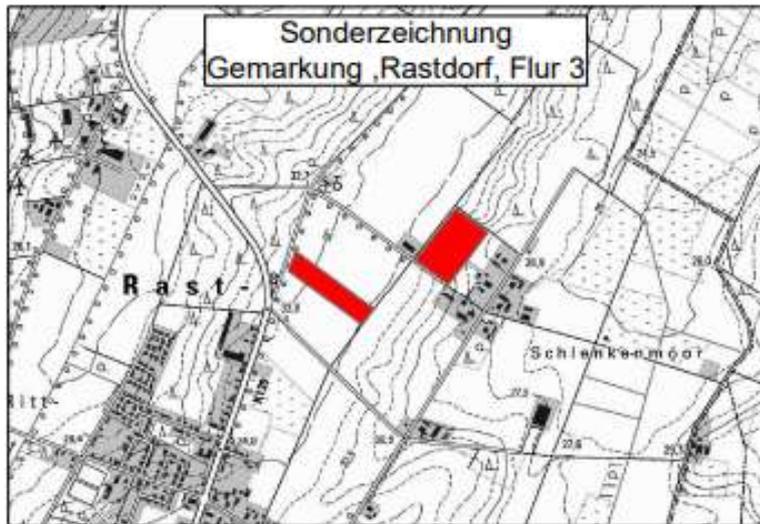


Anlage 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 4. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 22/2022 vom 31.05.2022, Lfd.-Nr.: 212, Seite 212)

<p>Sonderkarte zur Gebietskarte Blatt 2 von 3</p>	<p>Flurb. Wesuwermoor Landkreis Emsland ARL / Verf.Nr.: 07 / 2457</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <p> Verfahrensgebiet</p> <p> Zuziehungsflächen 4. Anordnung</p>	<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p> <p>© 2022</p>
--	--	--	--



Anlage 3 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigerungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 4. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 22/2022 vom 31.05.2022, Lfd.-Nr.: 212, Seite 212)



Sonderkarte
zur
Gebietskarte
Blatt 3 von 3

Flurb. Wesuwermoor
Landkreis Emsland
ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457

Zeichenerklärung:

 Verfahrensgebiet

 Zuziehungsflächen
4. Anordnung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2022  LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen